

Antrag R4: Geschäftsordnung des 14. Landesparteitags

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	R - Anträge zu den Regularien und zur Arbeitsweise des Parteitags

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Der 14. Landesparteitag gibt sich folgende

2 **Geschäftsordnung**

3 **1. Kommissionen**

4 Der Landesparteitag wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen
5 ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung eine Wahlkommission, ein
6 Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission und eine Protokollkommission. Er
7 bestätigt die Antragskommission. Die Kommissionen des Landesparteitages haben
8 jederzeit Rederecht. Für die Wahl der Kommissionsmitglieder reicht eine einfache
9 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10 **2. Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan**

11 Der Landesparteitag beschließt eine Geschäftsordnung, eine Tagesordnung und einen
12 Zeitplan.

13 **3. Tagungspräsidium**

14 Das Tagungspräsidium hat die Aufgabe, den Landesparteitag auf Grundlage der
15 beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu kann das Präsidium jederzeit zu
16 Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge zum Verfahren unterbreiten. Das
17 Tagungspräsidium hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung des Eingangs der
18 Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort zu erteilen, die Einhaltung der
19 Redezeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sich Redebeiträge auf das
20 aufgerufene Thema beziehen.

21 **4. Frauenplenum**

22 Jede Parteitagsitzung hält im Rahmen der Tagesordnung ein Frauenplenum ab. Ein

23 Frauenplenum darf überdies jederzeit von jeder einzelnen weiblichen Delegierten
24 beantragt werden. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Frauen
25 zustimmt, muss ein den Landesparteitag unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt
26 werden. Die Abstimmung darüber erfolgt nach einer Für- und einer Widerrede. Über
27 einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst
28 nach erneuter Beratung des gesamten Landesparteitages abschließend entschieden
29 werden.

30 **5. Beschlussfähigkeit**

31 Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten
32 Delegierten teilnehmen. Sie bleibt beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der
33 bei der Mandatsprüfung festgestellten Delegierten anwesend ist. Die
34 Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

35 **6. Beschlussfassung**

36 Sofern die Bundessatzung, die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung es nicht
37 anders regeln, werden Beschlüsse grundsätzlich offen und mit einfacher Mehrheit der
38 abgegebenen Stimmen gefasst. Es zählen nur abgegebene Ja- und Nein-Stimmen;
39 Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt, werden jedoch protokolliert. Bei
40 Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Das Tagungspräsidium setzt zur
41 Auszählung der Stimmen Zählerinnen und Zähler ein, die tätig werden, wenn kein
42 eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann.

43 **7. Stimm- und Rederecht**

44 Stimm- und Rederecht sind in den Satzungen und Ordnungen der Partei geregelt. Gästen
45 kann das Rederecht erteilt werden.

46 **8. Wortmeldungen und Redezeit**

47 Wortmeldungen zur Diskussion sind schriftlich beim Tagungspräsidium unter Angabe des
48 Tagesordnungspunktes, des Namens und des Kreisverbandes, einzureichen. In der
49 Antragsberatung und bei der Befragung von Kandidatinnen und Kandidaten kann auf
50 schriftliche Wortmeldungen verzichtet werden. Die Redezeit ist auf drei Minuten
51 begrenzt, in der Antragsberatung und bei den Wahlen kann auf Beschluss des
52 Parteitages von dieser Regelung abgewichen werden. Das Wort wird bei strafrechtlich
53 relevantem Inhalt, wie Beleidigungen, Verleumdung, etc. entzogen. Dies gilt auch bei

54 Selbst- und/oder Fremdgefährdung. Delegierte können nach Abschluss von Debatten und
55 Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung
56 anzumelden.

57 Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

58 **9. Antragskommission**

59 Die Antragskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine Antragsbehandlung auf
60 dem Parteitag vorliegen. Die Antragskommission kann Änderungsanträge mit
61 ausschließlich redaktionellem Charakter zur Nichtbefassung im Plenum vorschlagen. Die
62 Antragskommission hat die Aufgabe, hinsichtlich der Behandlung von Anträgen und
63 Änderungsanträgen den Antragsstellern und Antragstellerinnen und dem Plenum
64 Empfehlungen zu geben. Die Reihenfolge, in der Änderungsanträge behandelt werden,
65 wird von der Antragskommission festgelegt und dem Plenum erläutert. Die
66 Antragskommission hat das Recht, Anträge für unzulässig zu erklären. Unzulässig sind
67 insbesondere Anträge, die die formalen Voraussetzungen der Bundessatzung oder dieser
68 Geschäftsordnung nicht erfüllen. Die Antragskommission hat das Tagungspräsidium des
69 Parteitages unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn eine ordentliche Antragsbehandlung
70 im vorgesehenen Zeitrahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird.

71 **10. Anträge**

72 Alle Anträge werden durch die Antragskommission nach entsprechender Beratung zur
73 Abstimmung gestellt. Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag
74 mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst abgestimmt. Dazu
75 unterbreitet die Antragskommission einen Vorschlag zum Abstimmungsverfahren.

76 **11. Antragsfristen**

77 Die Antragsfristen zum Landesparteitag betragen für:

78 – Leitangebote und Programmentwürfe: 8 Wochen

79 – Ordentliche Anträge: 6 Wochen

80 – Änderungsanträge: 2 Wochen

81 – Dringlichkeitsanträge: Einreichung bis 12:00 nach Beginn der Parteitagssitzung

82 **12. Initiativanträge – Eingang bis 12:00 Uhr nach Eröffnung der** 83 **Parteitagssitzung.**

84 Initiativanträge können von Delegierten und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit
85 beratender Stimme gestellt werden. Diese bedürfen der Unterschrift von 19 Delegierten
86 und müssen bis 12:00 Uhr nach Eröffnung der Parteitagssitzung (bei mehrtägigen
87 Parteitagen am ersten Tag) beim Tagungspräsidium eingegangen sein. Initiativanträge
88 sind nur zulässig, wenn der Gegenstand des Antrags eine fristgerechte Antragsstellung
89 nicht zulässt (z. B. wegen hoher Aktualität). Ob dies zutrifft, entscheidet die
90 Antragskommission.

91 **13. Änderungsanträge**

92 Änderungsanträge, die spätestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitags eingegangenen
93 sind, werden vorrangig behandelt. Über die Behandlung von später eingegangenen
94 Änderungsanträgen entscheidet die Antragsberatungskommission. Alle Änderungsanträge
95 müssen schriftlich eingereicht werden und werden vor den entsprechenden Anträgen
96 abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Antragsteller/in des zu ändernden
97 Antrags einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die
98 Antragsteller/innen den Antrag zurückziehen. Bei einer Übernahme eines Antrags in
99 geänderter Fassung besteht ein Widerspruchsrecht in angemessener Frist der
100 betroffenen Änderungsantragsteller/innen. Näheres regelt die Antragskommission.

101 **14. Anträge zur Geschäftsordnung**

102 Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf des Parteitages. Dazu gehören
103 insbesondere Anträge zur Tagesordnung und zum Zeitplan, zum Antrags- und
104 Beratungsverfahren, zur Gewährung von Rederechten, zur Vertagung oder Streichung
105 eines Tagesordnungspunktes, zur Beendigung oder zur Wiederaufnahme der Debatte bzw.
106 zum Schließen oder zur Wiedereröffnung der Redeliste. Anträge zur Geschäftsordnung
107 sind mündlich zu stellen und werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner
108 sofort behandelt, soweit keine Abstimmung läuft. Anträge zur Geschäftsordnung können
109 nur von Delegierten des Parteitages, Delegierten und Teilnehmer/innen mit beratender
110 Stimme (§ 16 Abs. 12 Bundessatzung) und Mitgliedern von Arbeitsgremien des
111 Parteitages gestellt werden. Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen
112 der Redeliste können nur von antragsberechtigten Personen gestellt werden, die zu
113 diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor der Abstimmung sind
114 jeweils eine Gegen- und eine Fürrede zuzulassen.

115 **15. Rückholanträge**

116 Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach
117 Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines
118 Bekanntwerdens zu stellen.

119 Anträge auf Wiederholung (Rückholung) können nur von Delegierten des Parteitages,
120 Delegierten und Teilnehmer/inne/n mit beratender Stimme (§ 16 Abs. 12 Bundessatzung)
121 und Mitgliedern von Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden. Die
122 Beschlussfassung erfolgt unmittelbar nach Gegen- und Fürrede.

123 16. Wahlen

124 Die Durchführung von Wahlen wird durch die Bundeswahlordnung geregelt.

125 17. Protokoll

126 Vom Landesparteitag wird von der Protokollkommission ein Protokoll erstellt und von
127 den beteiligten Gremien (Tagungspräsidium, Wahlkommission, Antragskommission)
128 autorisiert. Beschlüsse des Landesparteitages sind zu veröffentlichen.